

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt	ProArbeit kAÖR	KRS-Nr.	4.17
Kurzbezeichnung	Satzung „ProArbeit kAÖR“		

Satzung der ProArbeit, Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts, des Landkreises Osterholz „ProArbeit kAÖR“

Auf Grund der §§ 136,141 und 142 bis 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende geänderte Fassung der Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Osterholz ‚ProArbeit kAÖR‘ beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Osterholz ist zugelassener kommunaler Träger im Sinne des SGB II.

Der Landkreis Osterholz hat eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts im Wege der formwechselnden Umwandlung aus der ProArbeit gGmbH eingerichtet. Diese übernimmt seither für den Landkreis Osterholz die Aufgaben nach Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II (Leistungen zur Wiedereingliederung in Arbeit) und führt damit die Tätigkeit der ProArbeit gGmbH weiter.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Finanzausstattung, Haftung und Dienstsiegel

(1) Rechtsform

Die Körperschaft ist als kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie ist eine rechtsfähige Einrichtung des Landkreises Osterholz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigter Zweck‘ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Name und Sitz

Die Anstalt führt den Namen „ProArbeit“ mit dem Zusatz (kAÖR). Mit diesem Namen tritt sie im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Ihr Sitz ist in Osterholz-Scharmbeck.

(3) Finanzausstattung und Haftung

Die Finanzausstattung der ProArbeit kAÖR wird so bemessen, dass eine Erfüllung ihrer Aufgaben möglich ist. Das Stammkapital der kommunalen Anstalt beträgt € 50.000,-. Die Finanzausstattung und das Stammkapital werden vom Landkreis Osterholz aufgebracht. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Aufgabenübertragung

(1) Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie nach § 52 (2) Nr. 4, 7 und Nr. 25 AO die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch eine Arbeitsvermittlung für hilfsbedürftige Personen, sowie bspw. durch Fortbildung und Beratung.

(2) Aufgabe und Zweckerfüllung

Der Landkreis Osterholz überträgt der ProArbeit kAÖR die Durchführung der Aufgaben nach Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II (Leistungen zur Wiedereingliederung in Arbeit), sowie nach § 28 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe).

Von der Übertragung sind solche Aufgaben ausgenommen, die nach dem SGB II und dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Osterholz verbleiben müssen bzw. die sich der Landkreis Osterholz vorbehalten hat oder nach vertraglicher Regelung von einer kreisangehörigen Gemeinde wahrgenommen werden.

(3) Aufgabenübertragung

Zur Unterstützung und Förderung der Erfüllung der Satzungszwecke und der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 2 kann die ProArbeit kAÖR Projekte durchführen (auch zur Qualifizierung von Beschäftigten oder Unternehmensinhabern) sowie auch Aufgaben im Rahmen der Jugendberufshilfe und des Sonderprogramms Demografie wahrnehmen.

§ 3

Organe

1. Die Organe der ProArbeit kAÖR sind
 - der Vorstand und
 - der Verwaltungsrat.
2. Die Rechte und Pflichten der Organe werden durch das Gesetz und die Satzung bestimmt.
3. Die Mitglieder beider Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der kommunalen Anstalt verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort.

§ 4

Vorstand

(1) Bestellung, Anzahl, Abberufung und Stimmrechte der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand der Anstalt besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird vom Verwaltungsrat auf fünf Jahre bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
2. Steht ein oder stehen mehrere Vorstände in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Landkreis Osterholz, so betreiben diese Personen die Vorstandstätigkeit im Haupt- oder Nebenamt.
3. Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit erlassen. Unbeschadet dessen haben die Vorstandsmitglieder vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

4. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist jederzeit möglich.

(2) Vertretung der kommunalen Anstalt

1. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Personen zum Vorstand bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die kommunale Anstalt gemeinsam.
2. Den Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt.
3. Der Verwaltungsrat kann einem oder auch mehreren Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(3) Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe dieser Satzung, den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Beschlüssen des Verwaltungsrates.
2. Vorstand und Verwaltungsrat haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.
3. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.
4. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat im Rahmen der regelmäßigen Verwaltungsratssitzungen Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

(4) Nebentätigkeiten

1. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrates im Geschäftszweig der kommunalen Anstalt nicht für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte führen.
2. Es gelten die Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Bestellung, Zusammensetzung, Vorsitz, Amtsdauer und Ausscheiden

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 11 vom Kreistag gewählten Vertretern und dem Landrat - bei der Wahl der o.g. Vertreter wird § 47 NLO angewandt - sowie einem gewählten Vertreter der Beschäftigten.
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die kommunale Anstalt den Vorstandsmitgliedern gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die kommunale Anstalt auch dann, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist. Er kann einen oder mehrere in den Diensten des Landkreises Osterholz stehende Mitarbeiter bevollmächtigen, die kommunale Anstalt allein oder gemeinschaftlich zu vertreten.
3. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat sein Mandat wahrzunehmen und an den ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung von Verwaltungsratsmitgliedern haben diese den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall nimmt das nach § 75 NKomVG benannte stellvertretende Mitglied an der Sitzung teil.
4. Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt durch den Kreistag für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet mit Ende ihrer Wahlzeit, mit ihrem Ausscheiden aus dem Kreistag oder mit ihrem Ausscheiden aus der Anstalt. Im

Übrigen können Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigem Grund durch den Kreistag mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(2) Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung muss Tageszeit und Ort, die Tagesordnung und die entsprechenden Anlagen angeben. Sie muss den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht-öffentlich.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
3. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind. Widerspricht keines der Verwaltungsratsmitglieder, können nach Ermessen des Verwaltungsratsvorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden.
4. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keine begründete Rüge über eine nicht ordnungsgemäße Ladung vorliegt. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt der Verwaltungsrat weiterhin als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht geltend gemacht wird, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder verringert.
6. Wird der Verwaltungsrat ein zweites Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift. Zusätzlich ist eine Abschrift der Niederschrift dem Landkreis Osterholz zuzuleiten.
8. Mindestens ein Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt im Einzelfall eine Nichtteilnahme. Für ihn gelten die Bestimmungen zur Einberufung entsprechend § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung. Dem Vorstandsmitglied stehen Antrags- und Rederecht im Rahmen der Verwaltungsratssitzung zu. Es ist jedoch nicht stimmberechtigt. Dem Vorstand ist ebenfalls eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(3) Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - die Bestimmung der strategischen Leitlinien der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung der jeweiligen Beschlusslage des Landkreises Osterholz,
 - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Vermögens-, Finanz- und Stellenübersicht,
 - die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entscheidung über die Ergebnisverwendung (Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes),
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes einschließlich des Abschlusses der Anstellungsverträge und Durchführung erforderlicher arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher Maßnahmen gegenüber dem Vorstand,
 - die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie
 - der Erlass und Änderung der Satzung der kommunalen Anstalt mit Zustimmung des Kreistages.
2. Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen insbesondere die folgenden Maßnahmen und Geschäfte:
 - der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Anschaffungen, sonstige Investitionen und Rechtsgeschäfte, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall € 50.000,00 übersteigen,
 - der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, welche die Gesellschaft im Einzelfall insgesamt zu Leistungen von mehr als € 50.000,00 p.a. verpflichten, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind.
3. Soweit Rechtsgeschäfte, Beschlüsse und Maßnahmen keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat nicht möglich ist, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates selbstständig handeln. Der Verwaltungsrat ist anschließend zu unterrichten.
4. Der Verwaltungsrat hat ein jederzeitiges Informationsrecht bezüglich der kommunalen Anstalt. Er kann jederzeit einen Lagebericht vom Vorstand verlangen.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei der Aufgabenerfüllung die Sorgfaltspflichten ordentlicher Kaufleute zu wahren.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach den §§ 24 und 35 NLO. Die hierzu vom Kreistag des Landkreises Osterholz erlassene „Satzung des Landkreises Osterholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder“ in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung“.

§ 6

Beirat

1. Der kommunalen Anstalt ist der örtliche Beirat nach dem SGB II zugeordnet.
2. Der Beirat wird beratend tätig. Er stellt Erfahrung und Wissen zur Verfügung und berät und unterstützt die kommunale Anstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Der Verwaltungsrat und der Vorstand sind an die Empfehlungen des Beirates nicht gebunden.
3. Über die Zusammensetzung des Beirates beschließt der Verwaltungsrat. Dem Beirat können Vertreter aller maßgeblichen Institutionen des örtlichen Arbeitsmarktes und sonstiger für den Arbeitsmarkt relevanter Gruppen und fachkundiger Personen

angehören. Hierzu gehören insbesondere Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und die Agentur für Arbeit.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen, die für die kommunale Anstalt abzugeben sind, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „ProArbeit kAöR“ durch die Vorstandsmitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen für die kommunale Anstalt ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Andere Zeichnungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
3. Erklärungen des Verwaltungsrats werden von dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der ProArbeit kAöR“ abgegeben.

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungs- und Berichtswesen, Prüfung

(1) Wirtschaftsführung

Die kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

(2) Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Prüfungswesen

1. Der Wirtschaftsplan ist vom Vorstand der kommunalen Anstalt aufzustellen und anschließend rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen.
2. Jahresabschluss, Lagebericht und Buchführung sind nach den Vorschriften der §§ 4 ff KomAnstVO durch den Vorstand aufzustellen und anschließend rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen.
3. Den Kommunalprüfungseinrichtungen des Landes werden die Rechte nach den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt.

(3) Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der kommunalen Anstalt erfolgen in den Regionalausgaben der Firmengruppe Weserkurier (Osterholzer Kreisblatt, Wümme Zeitung, Norddeutsche), ansonsten nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern des Landes Niedersachsen vom 9. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520).

§ 10

Auflösung der kommunalen Anstalt

1. Die kommunale Anstalt kann durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Osterholz aufgelöst werden, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
2. Im Falle der Auflösung der kommunalen Anstalt wird das vom Landkreis Osterholz gestellte Personal von diesem zurück genommen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Osterholz. Der Landkreis Osterholz hat die Vermögensteile, die bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke die eingezahlten Kapitalanteile übersteigen, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 22.06.2016

(Bernd Lütjen)
Landrat